

Silvesterverkauf - Kleinmengenregelung bis 300 kg NEM des § 14 Pyrotechnik-Lagerverordnung 2023

Merkblatt zur Kleinmengenregelung bis 300 kg NEM (§ 14)

Dieses Merkblatt soll die speziellen Regelungen des § 14 der Pyrotechnik-Lagerverordnung 2023 für den Verkauf von Feuerwerkskörpern zu Silvester zusammenfassen und auf die dafür in der Verordnung geschaffenen vereinfachten Voraussetzungen hinweisen. Die Vereinfachung besteht im Wesentlichen darin, dass Lager im Anwendungsbereich der Kleinmengenregelung nach § 14 (bis max. 300 kg Nettoexplosivstoffmasse (NEM)) keine Mindestabstände zu Gebäuden oder öffentlichen Verkehrsflächen einhalten müssen. Lediglich die maximal zulässige Lagermenge variiert mit dem Abstand zu Wohngebäuden. § 14 ist speziell auf den klassischen Silvesterverkauf (d.h. überwiegend Verkauf von Feuerwerkskörpern F1 und F2 in einem Verkaufsstand oder Verkaufsraum bzw. mit einem Lagercontainer oder Lagerraum) zugeschnitten und soll diesen begünstigen. Daher werden, als weitere Ausnahme und Vereinfachung, pyrotechnische Gegenstände der Kategorien F1 und F2 in der Lagerklasse (LK) 1.3G wie zur LK 1.4G gehörend behandelt, es gelten daher für diese die höheren Lagermengen der LK 1.4S/G. Zusammenlagerungen mit anderen Kategorien in der LK 1.3G sind ebenfalls zulässig, verringern aber die zulässige Höchstlagermenge erheblich.

Allgemeine Voraussetzungen

§ 14 Pyr-LV 2023 stellt eine Ausnahmebestimmung zum 3. Abschnitt der Verordnung dar.

§ 14 ist auf Lagerung in der LK 1.1G nicht anwendbar.

Die allgemeinen Bestimmungen des 2. Abschnitts gelten uneingeschränkt weiter folgende Voraussetzungen müssen daher erfüllt sein:

- Lagerbedingungen allgemein (§ 4)
 - nur in der geschlossenen ADR-Verpackung (ausgenommen Verkaufsräume, -stände)
 - nur in Lagerräumen oder Lagercontainern oder Verkaufsräumen und -ständen (§ 9)
 - vor Zugriff Unbefugter gesichert
- Einhaltung der Lagerungsverbote (§ 5)
 - u.a.: keine Lagerung in Ein-, Aus-, Durchgänge, Fluchtwege, Schaufenster, ...
- Anforderungen an Brandschutzzonen (§ 6)
 - u.a.: Kennzeichnung, Abschränkung, frei von leicht brennbaren Materialien und Gefahrstoffen, Rauchverbot, ...
- Anforderungen an Lagerräume und Lagercontainer (§§ 7 und 8)
 - u.a.: Rauchverbot, Löschmittel, keine Fenster, Brandabschnitte bzw. 5 m Brandschutzzone, Kennzeichnung ...
- Anforderungen an Verkaufsräume und -stände (§ 9)
 - max. 25 kg NEM im Verkaufsraum max. 50 kg NEM im Verkaufsstand
 - Lagerung auch außerhalb der ADR Verpackung, in der kleinsten Verpackungseinheit oder Sortimentsverpackung
- Lagerdichte max. 30 kg NEM pro m³ Lagervolumen
 - bei Kat F1 und F2 und Lagerung in der ADR Verpackung in der Regel erfüllt

Vereinfachte Lagerbedingungen nach § 14

Höchstlagermengen

Die erlaubten Lagermengen ergeben sich aus dem Abstand zum nächstgelegene Wohngebäude (siehe Tabelle). Die Höchstlagermenge gilt einmal für die gesamte Betriebsanlage.¹

Tabelle 1: Höchstlagermengen

Abstand zum nächsten Wohngebäude	Höchstlagermenge pro Betriebsanlage/Einrichtung für	
	LK 1.4S/G sowie F1 und F2 (auch LK 1.3G)	LK 1.3G (Kat.: F3, F4, P1, P2, T1, T2, S1, S2)
größer 25 m	300 kg NEM	20 kg NEM
bis 25 m	150 kg NEM	10 kg NEM
Lagerung im Wohngebäude oder Gebäude mit betriebsfremden Aufenthaltsräumen	75 kg NEM	10 kg NEM

¹ § 14 Abs. 1 Z 1

Pyrotechnische Gegenstände F1 und F2 der LK 1.3G

Für die Lagerung von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien F1 und F2 in der LK 1.3G gelten ebenfalls die Höchstlagermengen der LK 1.4G (300kg - 150 kg - 75 kg), die Gewichtung gemäß § 14 Abs. 2 kommen nicht zur Anwendung.²

Allgemeine Zusammenlagerung LK 1.4G mit LK 1.3G

Im Allgemeinen muss bei einer Zusammenlagerung der LK 1.3G mit der LK 1.4G die höchstzulässige Lagermenge anhand § 14 Abs. 2 rechnerisch ermittelt werden. Die NEM an LK 1.3G wird mit dem Faktor 15 - im Anwendungsfall des § 14 Abs. 1 Z. 2 mit dem Faktor 7,5 - multipliziert und zur Lagermenge an LK 1.4S/G addiert. Dabei ist zu beachten, dass diese Summe die nach Abs. 1 für die LK 1.4S/G ermittelte Höchstlagermenge nicht übersteigen darf. Pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien F1 und F2 in der LK 1.3G werden auch hier wiederum zur LK 1.4G gezählt (siehe Beispiele weiter unten).³

Beispiele

Beispiel 1: Silvesterverkauf (nur Kategorie F1 und F2, 250 kg NEM, davon 150 kg NEM LK 1.4G/S und 100 kg NEM LK 1.3G) auf einem Parkplatz im Gewerbegebiet, es befinden sich keine Wohngebäude in der Nähe (Abstand > 25 m), es sollen ein Verkaufsstand und ein Lagercontainer aufgestellt werden.

Lagermenge:

Das nächstgelegene Wohngebäude ist weiter als 25 m entfernt daher dürfen insgesamt bis zu 300 kg NEM gelagert werden. Da für F1 und F2 die Höchstlagermenge von 300 kg sowohl für LK 1.4G als auch 1.3G gilt kann die Lagerung nach der Kleinmengenregelung (§ 14) erfolgen.⁴

Sonstige Anforderungen die sich aus dem 2. Abschnitt ergeben:

² § 14 Abs. 3

³ § 14 Abs. 2

⁴ Vgl. § 14 Abs. 1, § 14 Abs. 3

50 kg NEM dürfen im Verkaufstand gelagert werden, der Rest (250 kg NEM) muss in den Lagercontainer.⁵

Lagercontainer und Verkaufstand müssen mit einer Brandschutzzone von 5 m umgeben sein. Die Brandschutzzonen dürfen sich überschneiden ⇒ Abstand zwischen Container Verkaufstand zumindest 5 m. Die Brandschutzzone, da öffentlich zugänglich (Parkplatz), muss wirkungsvoll abgeschränkt sein.⁶

Der Verkaufstand muss 10 m von Ausgängen aus Gebäuden entfernt sein, die Verkaufsöffnung darf nicht auf Hauptausgänge oder den einzigen Fluchtweg aus diesem Gebäude weisen, wenn diese weniger als 20 m entfernt sind.⁷

Beispiel. 2: Silvesterverkauf auf einem Parkplatz im Gewerbegebiet, es befinden sich keine Wohngebäude in der Nähe (Abstand > 25 m), es sollen ein Verkaufstand und ein Lagercontainer aufgestellt werden. Es soll F1 und F2 (130 kg NEM davon 100 kg NEM LK 1.4G/S und 30kg NEM LK 1.3G) und Kategorie F3 (10 kg NEM LK 1.3G) gelagert werden

Für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F3 in der LK 1.3G gilt die Begünstigung nach § 14 Abs. 3 nicht. Hier muss nun eine Gewichtung vorgenommen werden, um die erlaubte Höchstlagermenge zu ermitteln:⁸

- 10 kg NEM LK 1.3G (F3) gewichtet mit dem Faktor 15 entsprechen somit rechnerisch 150 kg NEM LK 1.4G
- Die 30 kg NEM F2, LK 1.3G müssen bei der Gewichtung nicht berücksichtigt werden. Für sie gilt die Privilegierung des § 14 Abs. 3 weiterhin (siehe Bsp. 1)
- Aufgrund des Abstands (>25 m) zum nächsten Wohngebäude dürften bis zu 300 kg NEM LK 1.4S/G gelagert werden

Daraus folgt, dass neben den 10 kg NEM 1.3G F3 höchstens noch 150 kg NEM F1 u. F2 gelagert werden dürfen.

Sonstige Anforderungen: Wie in Beispiel 1, zusätzlich gilt, dass F3 Gegenstände nur im Lagercontainer, nicht im Verkaufstand gelagert werden dürfen!⁹

⁵ Vgl. § 9 Abs. 10

⁶ Vgl. § 6 Abs. 1, § 6 Abs. 2

⁷ Vgl. § 9 Abs. 3

⁸ Vgl. § 14 Abs. 2

⁹ Vgl. § 9 Abs. 9 Z 2

Beispiel 3: Wie Beispiel 2, es befindet sich aber ein Wohngebäude näher als 25 m:

Aufgrund der Nähe zum Wohngebäude halbiert sich die Höchstlagermenge auf 150 kg NEM für F1 und F2 bzw. auf 10 kg NEM 1.3G. Die beabsichtigte Lagerung wäre nun nicht mehr zulässig, die Lagermengen müssen angepasst werden.¹⁰

Möglich wäre u.a.: Lagerung **entweder** 150 kg NEM F1+ F2 **oder** 10kg NEM 1.3G F3; Lagerung 75 kg NEM F1+F2 **und** 5 kg NEM 1.3G F3

Beispiel 4: Silvesterverkauf F1 und F2: Verkaufsraum und Lagerraum in einem Wohngebäude:

Unter dieser Annahme sind nun insgesamt 75 kg NEM (für F1 und F2 unabhängig von der LK 1.4G oder 1.3G) erlaubt, davon 25 kg NEM dürfen im Verkaufsraum, der Rest (50 kg NEM) muss im Lagerraum gelagert werden.¹¹

Achtung: Verkaufs- und Lagerraum müssen den Anforderungen der §§ 8 und 9 entsprechen (Brandabschnitt!).

Beispiel. 5: Wie Beispiel 4, es sollen aber auch 10 Stück F3 Raketen a 200 g NEM (= insgesamt 2 kg NEM) gelagert werden:

Hier muss wieder eine Gewichtung gemäß §14 Abs. 2 vorgenommen werden:¹²

- Achtung: In diesem Fall entspricht 1 kg NEM 1.3G \Rightarrow 7,5 kg NEM 1.4G. \Rightarrow 2 kg NEM 1.3G entsprechen daher 15 kg NEM 1.4G
- Gegenstände F1 und F2 in der LK 1.3G müssen bei der Gewichtung nicht berücksichtigt werden

Zu den 10 Stück F3 Raketen dürfen daher noch 60 kg F1 und F2 gelagert werden.

Die F3 Raketen dürfen ausschließlich im Lagerraum, nicht im Verkaufsraum gelagert werden!¹³

¹⁰ Vgl. § 14 Abs. 1 Z 1

¹¹ Vgl. § 14 Abs. 1 Z 2, § 9 Abs. 10

¹² Vgl. § 14 Abs. 2 iVm § 14 Abs. 1 Z 2

¹³ Vgl. § 9 Abs. 9 Z 2

Impressum

Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft

Stubenring 1, 1010 Wien

Wien, 2025. Stand: 6. März 2025

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgeifen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an: gewerbetechnik@bmaw.gv.at